



**Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Bonn**

ISIN: DE000A0KPM66  
WKN: A0KPM6

**Einladung zur Hauptversammlung**

Liebe Aktionäre,

wir laden Sie ein zur **ordentlichen Hauptversammlung** der Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft am **Freitag, dem 16. April 2010 um 14:00 Uhr**, in die Büroräume der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Immermannstr. 40, 40210 Düsseldorf.

**I. Tagesordnung**

**1. Vorlage und Erläuterung des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2009, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008/2009**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands Andrew Murphy für das Geschäftsjahr 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels, Thomas Hoffmann und Jürgen Daamen für das Geschäftsjahr 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schifferstr. 210, 47059 Duisburg zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu wählen.

**5. Beschlussfassung über Kapitalerhöhung gegen Bareinlage mit Bezugsrechtsausschluss**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 2.800.000,-- um bis zu EUR 5.600.000,-- auf bis zu EUR 8.400.000,-- durch Ausgabe von bis zu 5.600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010 an gewinnberechtigt. Sie werden zum Betrag von EUR 1,20 pro Stückaktie ausgegeben.
- (b) Die neuen Aktien sind zunächst den Aktionären im Verhältnis 1:2 zum Bezug anzubieten. Somit wird jeder Aktionär berechtigt sein, für eine alte Aktie zwei neue Aktien zu zeichnen. Die Bezugsfrist wird zwei Wochen betragen.
- (c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Ausgabebedingungen festzusetzen. Dazu gehören auch die Bedingungen, zu denen innerhalb der Bezugsfrist nicht bezogene Aktien durch Aktionäre oder Dritte gezeichnet werden können. Zeichnungen sind jedoch längstens möglich bis zum Ablauf des 15. Oktober 2010.
- (d) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 15. Oktober 2010 mindestens 100.000 neue Aktien gezeichnet sind.
- (e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft („Grundkapital“) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.

**6. Satzungsänderungen zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 führt zu Änderungen des Aktiengesetzes hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung. Unter anderem wird die Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Briefwahl eröffnet. Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung dieser Möglichkeiten soll, wie es das ARUG erlaubt, dem Vorstand

übertragen werden. Zugleich sollen auch die Satzungsregelungen zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung, zu Fristen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sowie zur Auslage von Unterlagen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

(a) § 18 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist unter Berücksichtigung der Anmeldefrist nach § 19 Abs. 1 mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

(b) § 19 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

(c) § 19 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts zu erbringen. Er muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

(d) § 19 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung und der Nachweis über den Aktienbesitz bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.“

(e) § 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.“

(f) § 20 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

(g) § 21 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

(h) § 21 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Bei Ausnutzung der Ermächtigung macht der Vorstand die Einzelheiten mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.“

(i) § 21 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Bei Ausnutzung der Ermächtigung macht der Vorstand die Einzelheiten mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.“

(j) § 23 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“

## **7. Billigung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss dient in erster Linie der Absicherung des Unternehmens und des Unternehmenswerts gegen Schadensersatzforderungen Dritter gegenüber der Gesellschaft bei pflichtwidrigem Verhalten der Organmitglieder. In einem solchen Fall könnte die Gesellschaft im Rahmen der Versicherungsbedingungen Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen. Aus Sicht des Aufsichtsrats stellt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einen Ausgleich für die amtsbezogenen Vermögensnachteile in Gestalt des Risikos persönlicher Haftung dar. Dieses Risiko ist durch die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf gestiegen. Im juristischen Schrifttum ist umstritten, ob in einer solchen Versicherung eine zusätzliche Vergütung des Aufsichtsrats zu sehen ist, die nach § 113 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung zu billigen wäre. Um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gebilligt werden. Die Gesamtprämie für alle Mitglieder des Aufsichtsrats wird EUR 20.000 pro Jahr nicht überschreiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„Der Abschluss und das Unterhalten einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme durch die Gesellschaft

zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Gesamtprämie von höchstens EUR 20.000 pro Jahr wird gebilligt.“

## **II. Teilnahmebedingungen / Sonstiges**

### **Einsichtnahme und Versand von Unterlagen**

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.greencapital.de/investor-relations/hv2010](http://www.greencapital.de/investor-relations/hv2010) zugänglich. Sie werden zudem der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 9. April 2010 (24.00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse:

Murphy & Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
c/o Reuschel & Co. Kommanditgesellschaft  
Maximiliansplatz 13  
80333 München  
Telefax: 089/291180

bei der Gesellschaft anmelden. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Anmeldung bei der angegebenen Adresse erforderlich.

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts zu erbringen und muss sich auf den Beginn des 26. März 2010 (00.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft unter der oben stehenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des 9. April 2010 (24.00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Aktienbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

### **Stimmrechtsvertretung**

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten (z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären) ausgeübt werden. Auch in diesem Fall ist für die rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht übersandt. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann

der Gesellschaft auch elektronisch per E-Mail an [ir@greencapital.de](mailto:ir@greencapital.de) übermittelt werden.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, bestehen keine zwingenden Formvorschriften. Diese können zum Verfahren für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

### **Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am 22. März 2010 (24:00) zugehen:

Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Poststraße 30, 53111 Bonn

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter [www.greencapital.de/investor-relations/hv2010](http://www.greencapital.de/investor-relations/hv2010) zugänglich gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an

Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Poststraße 30, 53111 Bonn  
Fax: 0228 – 96 76 402

oder per E-Mail an

[ir@greencapital.de](mailto:ir@greencapital.de)

zu richten.

Bis zum Ablauf des 1. April 2010 (24.00 Uhr) unter vorstehender Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen unverzüglich im Internet unter [www.greencapital.de/investor-relations/hv2010](http://www.greencapital.de/investor-relations/hv2010) zugänglich gemacht.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 2.800.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 2.800.000.

**Bonn, im März 2010**

**Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**